



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bekanntmachung von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (Regel KTA 3205.3 sowie Berichtigungen zu KTA 3201.1, KTA 3201.3, KTA 3211.1 und KTA 3211.3)

Vom 4. April 2019

Gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 26. November 2012 (BAz S. 3981) gebe ich nachstehend die vom Kerntechnischen Ausschuss im schriftlichen Verfahren beschlossene Regel (Regeländerung)

KTA 3205.3 „Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;
Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen“

in der Fassung 2018-10 bekannt (Anlage).

Darüber hinaus werden folgende Berichtigungen bekannt gemacht:

Berichtigung zu KTA 3201.1 (2017-11) Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen

Die Regel KTA 3201.1, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 17. Januar 2019 (BAz AT 05.02.2018 B3) wird wie folgt berichtigt:

1. Auf S. 48 wird der Abschnitt „17.4.3 Oberflächenprüfung“ wie folgt berichtigt:

17.4.4 Oberflächenprüfung

17.4.4.1 Umfang

...

17.4.4.2 Zulässigkeitskriterien

2. Auf S. 60 wird in Abschnitt 22.4.2.6.2.1 der Absatz (2) wie folgt berichtigt:

(2) Für die Schrägeinschallung gelten

a) bei Anwendung der AVG-Methode die in Tabelle 6 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien,

b) bei Anwendung der Bezugslinien- oder Vergleichskörpermethode die in Tabelle 7 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien.

3. Auf S. 77 wird in Abschnitt 26.5.2.2.1 der Absatz (4) wie folgt berichtigt:

(4) Sprödbruch-Übergangstemperatur

Für jedes Gussstück ist an einem Prüfblock die Sprödbruch-Übergangstemperatur nach Abschnitt 3.3.7.3 (5) nachzuweisen.

4. Auf S. 80 muss es in Tabelle 27-1 in der Spalte „Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204“ in Zeile „Buchstabe b) Schweißverbindung“ für die Probenarten „Zugproben“, „Biegeproben“ und „Kerbschlagproben“ richtig lauten:

3.2

5. Auf S. 82 wird in Abschnitt 27.4.3.1 Absatz (4) der letzte Satz wie folgt berichtigt:

Die Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfungen müssen den Zulässigkeitskriterien nach Abschnitt 27.6.4 genügen.



6. Auf S. 83 wird der Abschnitt „27.6.3 Zulässigkeitskriterien“ wie folgt berichtigt:
- 27.6.4 Zulässigkeitskriterien**
 - 27.6.4.1 Durchstrahlungsprüfung**
 - ...
 - 27.6.4.2 Oberflächenprüfung**
 - ...
 - 27.6.4.3 Fertigungsschweißungen**
7. Auf S. 109 wird in Abschnitt A 10.1 Absatz (1) der Buchstabe a wie folgt berichtigt:
- a) Stäbe und Ringe für Schrauben, Muttern und Scheiben
sowie Schrauben, Muttern und Scheiben (Abmessungen größer als M 130)
8. Auf S. 124 wird in Abschnitt B 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:
- (1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes B 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt B 7.2 (1) a) zu erzeugen.
9. Auf S. 150 werden die Absätze (21), (22) und (23) jeweils wie folgt berichtigt:
- ... wurden zusätzlich zu den in (20) genannten folgende Änderungen vorgenommen:
10. Auf S. 151 wird in Absatz (29) der letzte Satz wie folgt berichtigt:
- ... ist nicht Gegenstand der Regel KTA 3201.1, sondern hat gemäß den Festlegungen in Abschnitt 5.6 der Regel KTA 3201.3 zu erfolgen.
11. Auf S. 152 wird in Absatz (31) der Buchstabe j und in Absatz (32) der Buchstabe d wie folgt berichtigt:
- j) Der in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Anhang A 10 für formgeschweißte oder formgeschmolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).
 - ...
 - d) Die in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Tabelle AP-9 für formgeschweißte oder formgeschmolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).

**Berichtigung zu
KTA 3201.3 (2017-11)
Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 3: Herstellung**

Die Regel KTA 3201.3, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

Auf S. 144 wird in Abschnitt C 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

(1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes C 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt C 7.2 (1) a) zu erzeugen.

**Berichtigung zu
KTA 3211.1 (2017-11)
Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe**

Die Regel KTA 3211.1, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

1. Auf S. 54 wird in Abschnitt 11.4.3.4.1.2 der Absatz (2) wie folgt berichtigt:

(2) Für die Schrägeinschallung gelten

- a) bei Anwendung der AVG-Methode die in Tabelle 6 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien,
- b) bei Anwendung der Bezugslinien- oder Vergleichskörpermethode die in Tabelle 7 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien.

2. Auf S. 103 wird in Abschnitt D 4.2 Absatz (2) die letzte Aufzählung wie folgt berichtigt:

be) Falls die Echohöhen von Querbohrungen in die Echohöhen von D_{KSR} umgerechnet werden sollen, ist die Gleichung D-3 zu beachten.

3. Auf S. 108 wird in Abschnitt D 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

(1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes D 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt D 7.2 (1) a) zu erzeugen.